



Inhalt:

- 15** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund
Standort: FINr. 177, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting
- 16** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Josef-Kleber-Straße
- 17** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Walburga-Eichhorn-Straße
- 18** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Pater-Krottenthaler-Straße
- 19** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Josef-Kleber-Straße
- 20** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Konrad-Regler-Straße
- 21** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Rebendorfer Feld
- 22** Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Konrad-Regler-Straße
- 23** Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 15** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);
Antragsteller: NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund
Standort: FINr. 177, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 20.01.2016, Sg. 44 Az. 1711 - 1760446-WEA3 genehmigte das Landratsamt Eichstätt der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs GE 2.75-120 mit einer Leistung von 2,75 MW und mit einer Höhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück FINr. 177, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides vom 20.01.2016, Sg. 44 Az. 1711 - 1760446-WEA3 und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage der Marke General Electric, Typ GE 2.75 - 120 mit einer Nennleistung von 2,75 MW und mit einer Gesamthöhe von 199 m über Grund auf dem Grundstück FINr. 177, Gemarkung Rapperszell, Gemeinde Walting.
2. Eine Ausnahmegenehmigung für die Abweichung von den baurechtlichen Abstandsflächen wurde erteilt.
3. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 20.01.2016 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
5. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die NEW Bürgerwind Walting GmbH & Co. KG, Buchlohe 13, 85137 Walting-Rieshofen zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von **Montag, 01.02.2016 bis einschließlich Montag, 15.02.2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt,
I. Stock, Zimmer-Nr. 131
(Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr),

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85071 Eichstätt schriftlich angefordert werden (Montag, 25.01.2016 bis einschließlich Dienstag, 15.03.2016).

Eichstätt, den 20.01.2016
Landratsamt Eichstätt

gez. O t t e , Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

16 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: Nähe Josef-Kleber-Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 21.01.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1 Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Ortsstraße
Straßenname:	Nähe Josef-Kleber-Straße
Fl.-Nr.:	4034-0-214/307
Gemarkung:	Marienstein
Widmungsbeschränkung:	
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße "Pater-Krottenthaler-Straße" Fl.-Nr. 214/306 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/264 und 214/195
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße "Josef-Kleber-Straße" Fl.-Nr. 214/304 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/255 und 214/195
km:	0,050
Länge in km:	0,050
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,050).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.01.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

17 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: Nähe Walburga-Eichhorn-Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 21.01.2016 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Ortsstraße
Straßenname:	Nähe Walburga-Eichhorn-Straße
Fl.-Nr.:	4034-0-214/308
Gemarkung:	Marienstein
Widmungsbeschränkung:	
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße "Walburga-Eichhorn-Straße" Fl.-Nr. 214/301 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/236 und 214/195
km:	0,000
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße "Konrad-Regler-Straße" Fl.-Nr. 214/297 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/213 und 214/195
km:	0,075
Länge in km:	0,075
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,075).
Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.01.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

18 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: Nähe Pater-Krottenthaler-Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 21.01.2016 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
Straßenname: Nähe Pater-Krottenthaler-Straße
Fl.-Nr.: 4034-0-214/305
Gemarkung: Marienstein
Widmungsbeschränkung: Gehweg
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Pater-Krottenthaler-Straße" Fl.-Nr. 214/306 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/262 und 214/261
km: 0,000
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Josef-Kleber-Straße" Fl.-Nr. 214/304 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/257 und 214/258
km: 0,059
Länge in km: 0,059
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt

Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,059).
Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.01.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

19 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: Nähe Josef-Kleber-Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 21.01.2016 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
Straßenname: Nähe Josef-Kleber-Straße
Fl.-Nr.: 4034-0-214/302
Gemarkung: Marienstein
Widmungsbeschränkung: Gehweg
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Josef-Kleber-Straße" Fl.-Nr. 214/304 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/251 und 214/250
km: 0,000
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Walburga-Eichhorn-Straße" Fl.-Nr. 214/301 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/242 und 214/243
km: 0,056
Länge in km: 0,056

Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,056).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.01.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

20 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: Nähe Konrad-Regler-Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 21.01.2016 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Konrad-Regler-Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-214/299
 Gemarkung: Marienstein
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Walburga-Eichhorn-Straße" Fl.-Nr. 214/301 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/230 und 214/229
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Konrad-Regler-Straße" Fl.-Nr. 214/297 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/221 und 214/222

km: 0,052
 Länge in km: 0,052
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,052).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.01.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

21 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen hier: Rebdorfer Feld (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 21.01.2016 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Rebdorfer Feld
 Fl.-Nr.: 4034-0-214/195 (teilweise)
 Gemarkung: Marienstein
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Konrad-Regler-Straße" Fl.-Nr. 214/297 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/202 und 214/201
 km: 0,000

Endpunkt: Einmündung in den beschränkt öffentlichen Weg "Nähe Kilian-Leib-Straße" Fl.-Nr. 214/27 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/26 und 214/5
 km: 0,054
 Länge in km: 0,054
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,054).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.01.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

22 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen
hier: Nähe Konrad-Regler-Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 21.01.2016 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßename: Nähe Konrad-Regler-Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-214/298
 Gemarkung: Marienstein
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße "Konrad-Regler-Straße" Fl.-Nr. 214/297 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/210 und 214/209

km: 0,000
 Endpunkt: Am Grundstück Fl.-Nr. 214/195 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 214/210 und 214/209
 km: 0,019
 Länge in km: 0,019
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,019).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 26.01.2016

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

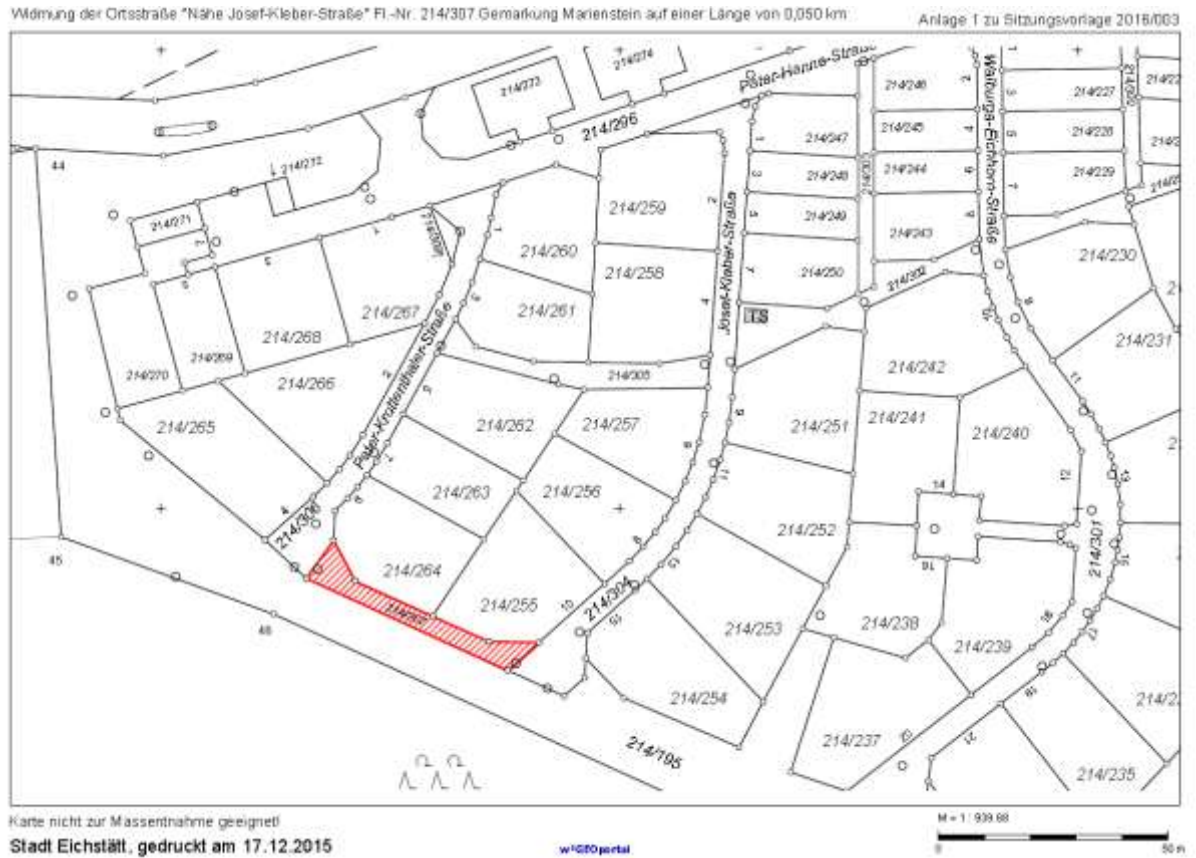
23 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 22. Januar 2016 amtlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

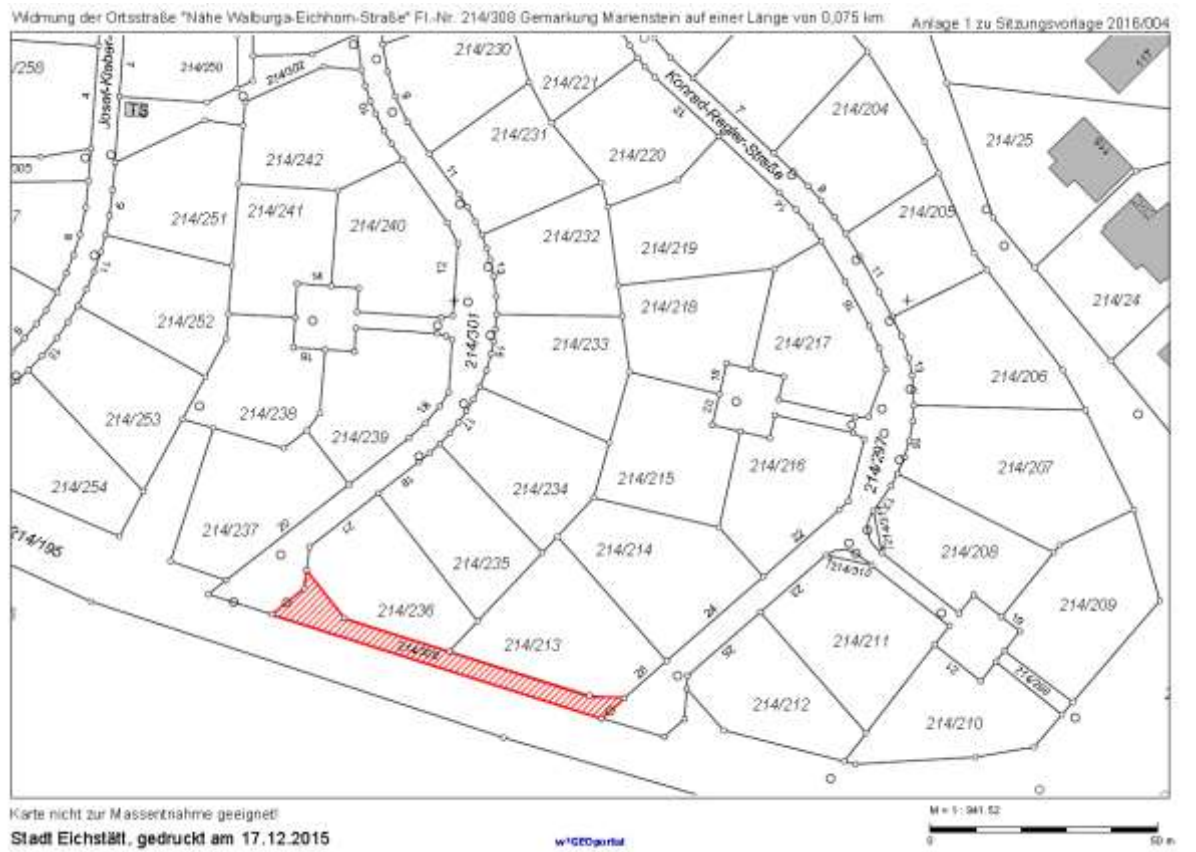
Eichstätt, 26.01.2016

Anton Knapp, Landrat

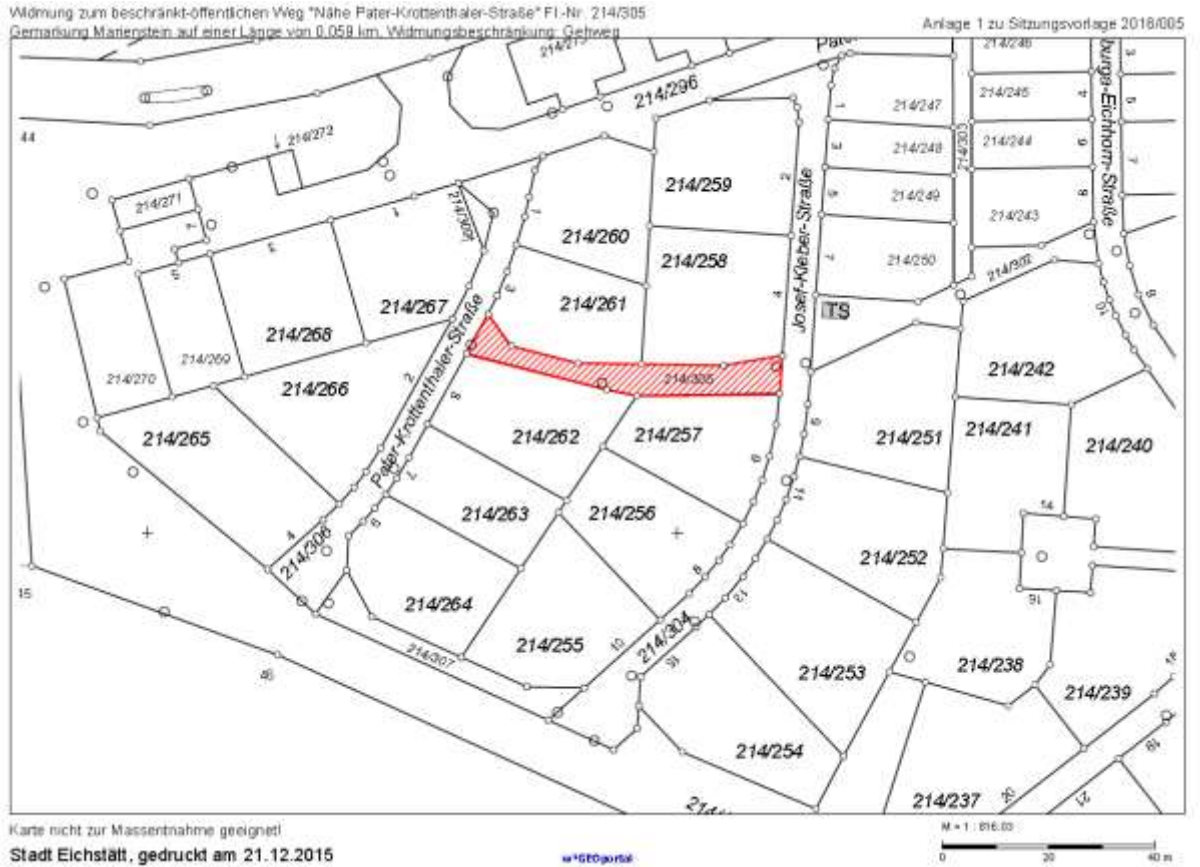
Anlage zu Nr. 16



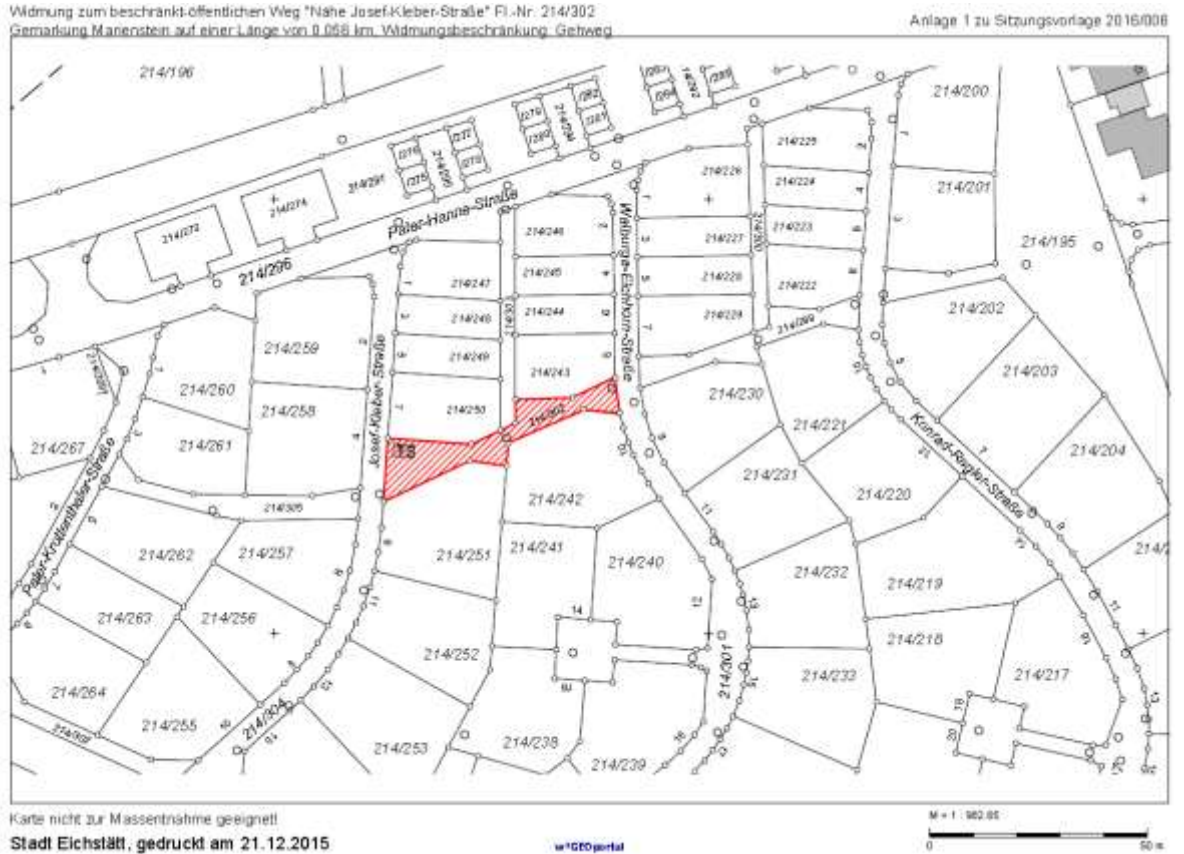
Anlage zu Nr. 17



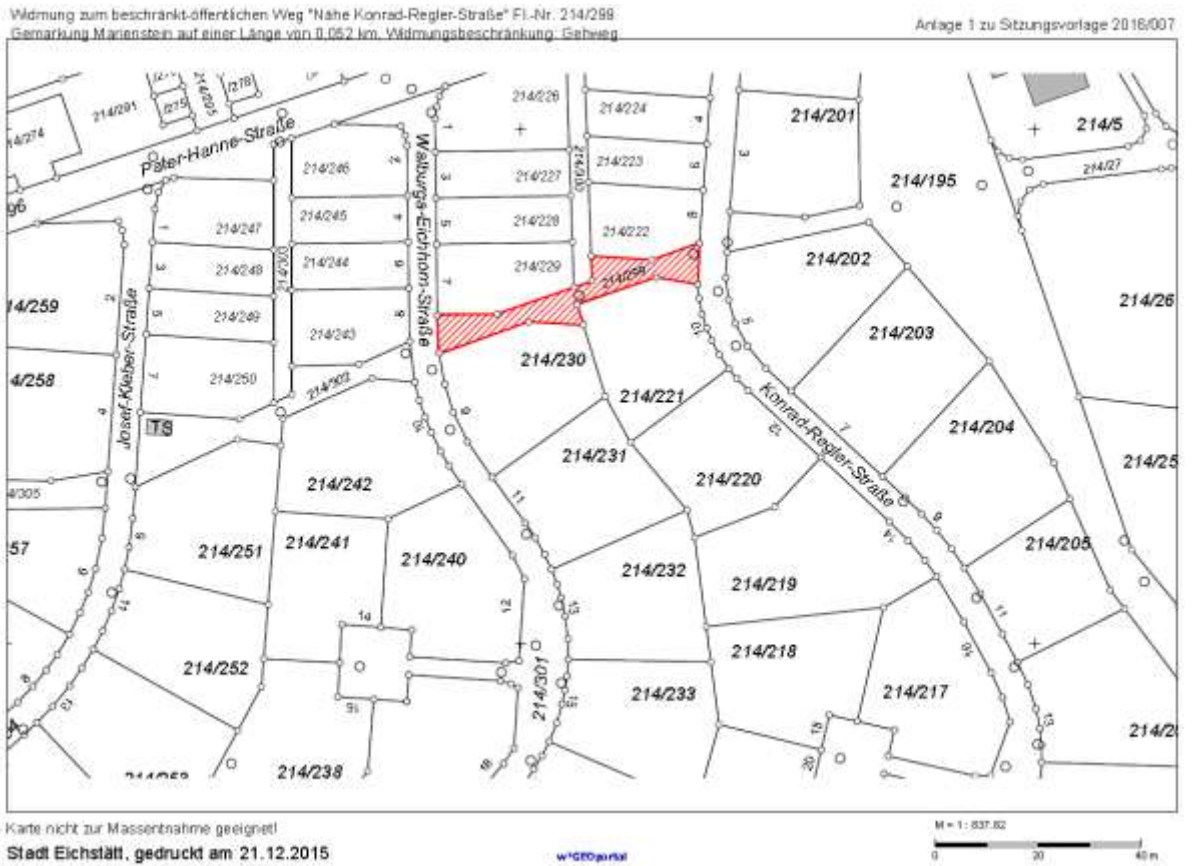
Anlage zu Nr. 18



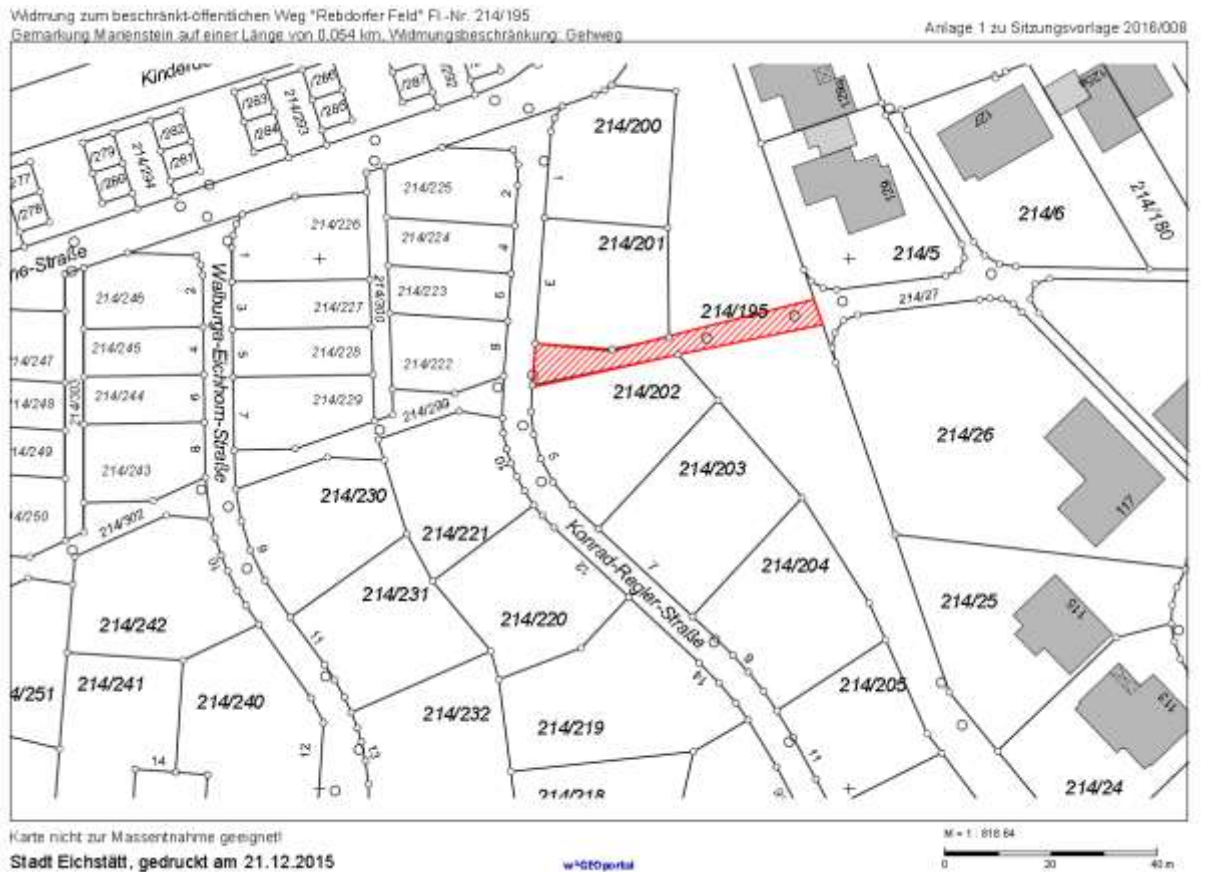
Anlage zu Nr. 19



Anlage zu Nr. 20



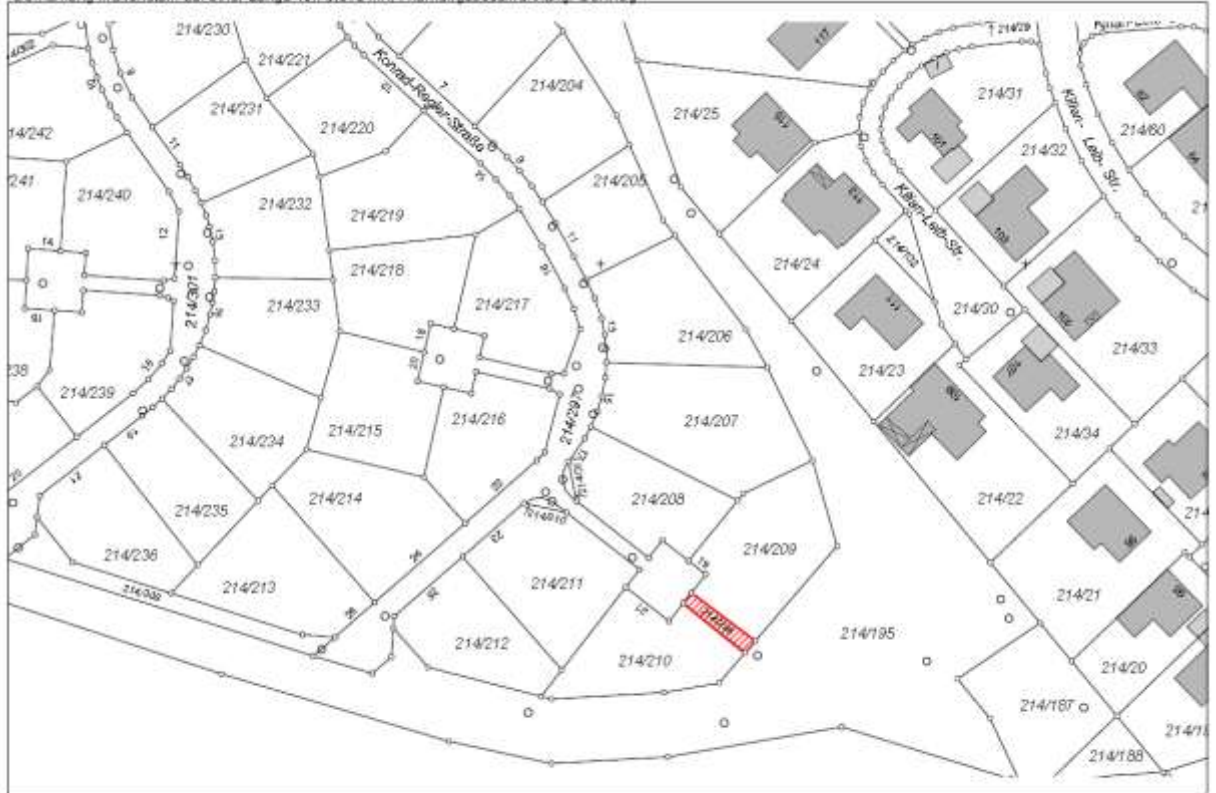
Anlage zu Nr. 21



Anlage zu Nr. 22

Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg "Nahe Konrad-Regler-Straße" Fl.-Nr. 214/298
Gemarkung Marienstein auf einer Länge von 0,019 km. Widmungsbeschränkung: Gehweg

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2016/009



Karte nicht zur Massentnahme geeignet
Stadt Eichstätt, gedruckt am 21.12.2015

w³GEOportal

M = 1 : 1040 36
0 50 m